

HONORAR-RICHTLINIEN SH Versicherungsmakler & Consulting (SH-HON 2005)

1. Allgemeines

1.1. Die Honorar-Richtlinien gelten für die Bereiche

- ✚ Versicherungsberatung
- ✚ Versicherungsvermittlung (soweit nicht von der Provision des Produktgebers gedeckt)
- ✚ Finanzierungen
- ✚ Gutachtenerstellung (Sachverständigentätigkeit gerichtlich und privat)

Und basieren auf der „unverbindlichen Tarifempfehlung Berater in Versicherungsangelegenheiten“ gemäß Beschluss des Kartellgerichtes vom 22.12.1999)

1.2. Für nicht angeführte Vorgänge gelten die Honorarsätze und Regelungen gemäß der unter 1.1. genannten Tarifempfehlung.

2. SH Beratungsvertrag

Für Tätigkeiten bezüglich Prüfung von bestehenden Versicherungsverträgen, Analyse von bestehenden Vertragsbeständen, Risikoanalysen, Beratung bei Versicherungsabschlüssen, Konzeption von Deckungen und Verträgen, Riskmanagement, Beratung im Bereich Kündigungsrecht, Prämienstufensysteme, Produktbeschreibungen, Finanzierungen etc. kann sowohl eine Vereinbarung nach Pkt. 4 oder nach Pkt. 5 getroffen werden.

3. SH Betreuungsvertrag

Für gesondert beauftragte Tätigkeiten nach AGBSH Pkt. 2.2. gelten folgende Richtsätze, wenn keine andere schriftliche Vereinbarung im Betreuungsvertrag getroffen wird:

3.1. Einzelaufträge

- 3.1.1. Interessenwahrnehmung betreffend Versicherer mit Niederlassung außerhalb Österreichs ...
50% der 1. JBP (Jahresbruttoprämie), mind. EUR 150,00
- 3.1.2. Bekanntgabe von Rechtshandlungen (gem. § 28 Z4 MaklerG – gilt nicht für Verbraucher) ...
10 % der JBP (Jahresbruttoprämie), mind. EUR 60,00
- 3.1.3. Prüfung des Versicherungsscheines (gem. § 28 Z5 MaklerG – gilt nicht für Verbraucher) ...
10 % der JBP (Jahresbruttoprämie), mind. EUR 60,00
- 3.1.4. Laufende Überprüfung bestehender Versicherungsverträge (gem. § 28 Z7 MaklerG) ...
10 % der JBP (Jahresbruttoprämie), mind. EUR 60,00
- 3.1.5. Unterstützung im Versicherungsfall (gem. § 28 Z6 MaklerG) ...
 - > bei vom VM vermittelten Verträge ... 7% des Schadenbetrages mind. EUR 60,00
 - > bei nicht vom VM vermittelten Verträge ... 15% des Schadenbetrages mind. EUR 120,00

Der VM behält sich das Recht vor, im Einzelfall ein Erfolgshonorar zu vereinbaren.

3.2. Paketaufträge

Werden mind. zwei der Punkte 3.1.1. bis 3.1.5. vom VK beauftragt, wird ein Nachlass auf die Gesamthonorar-
note von 30% eingeräumt.

Wird ein Betreuungsauftrag über eine Laufzeit von mindestens zwei Jahren beauftragt, kommt folgende
Pauschalgebühr zur Verrechnung:

- ✚ Private (Verbrauchergeschäft) – Einzelperson ... EUR 80,00 pro Jahr
- ✚ Private (Verbrauchergeschäft) – Familientarif ... EUR 140,00 pro Jahr
- ✚ Gewerbe ... 7 % der JBP (Jahresbruttoprämie), mind. EUR 300,00
- ✚ Freiberufler/Selbständige ... 7 % der JBP (Jahresbruttoprämie), mind. EUR 200,00

4. Zeithonorar

Berater mit einschlägiger fachlicher Befähigungsvoraussetzung ... pro angefangene ½ Stunde EUR 60,00
Fachkraft ... pro angefangene ½ Stunde EUR 35,00
Hilfskraft ... pro angefangene ½ Stunde EUR 12,00

5. Pauschalhonorar

Bei Übernahme eines Consultingauftrages gem. Pkt. 2 kann zu Beginn in Ergänzung oder an Stelle des Zeithonorars eine pauschale Vergütung vereinbart werden.

6. Behördenwege im Zusammenhang mit KFZ-Zulassungen

Für die Besorgung von An-/Abmeldungen, Berichtigungen etc. innerhalb von Wien sowie bis zu einem Umkreis von 20km außerhalb von Wien wird ein Pauschalbetrag von

- ✚ EUR 25,00 pro Vorgang (USt-befreit) zuzüglich Barauslagen berechnet, wenn die zugehörige KFZ-Versicherung vom VM vermittelt wird bzw. wurde
- ✚ EUR 40,00 pro Vorgang zuzüglich Barauslagen berechnet, wenn die zugehörige KFZ-Versicherung nicht vom VM vermittelt wird bzw. wurde

Liegt die Besorgung außerhalb des örtlichen Bereiches, gelangt weiters das jeweils geltende Amtliche Kilometergeld zur Verrechnung.

Für andere Besorgungen gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

7. Umsatzsteuer

Den jeweiligen Honorarsätzen wird die Umsatzsteuer von 20% hinzugerechnet, sofern dafür keine gesetzliche Befreiung vorliegt (Pkt. 6.).